



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Die Zugehörigkeit zum Versorgungssystem Gesetzliche Rentenversicherung löst Nichtzahlung einer Beamtenversorgung bei Erwerbsminderung nach interner Teilung aus!!!

Meine Mandantin ist 62 Jahre alt. Sie hat von ihrem geschiedenen Ehemann einen Versorgungsausgleich auf der Grundlage einer ehezeitlichen Beamtenversorgung (Bundesbeamter) in Höhe von 2.250 € monatlich, bezogen auf den 30.06.2008, mittels interner Teilung erhalten. Meine Mandantin hat in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund ihrer Beitragszahlung bis 1979 ein Rentenrecht in Höhe von 200 € monatlich erworben. Diese Altersrente erhält sie ab dem 01.11.2018 als Regelaltersrente. Ein Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nicht, da sie die **versicherungsrechtliche** Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt.

Nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich im Februar 2015 habe ich gemäß § 2 Abs. 3 Bundesversorgungsteilungsgesetz einen Antrag auf Zahlung der Versorgung wegen Erwerbsminderung beim Beamtenversorgungsträger gestellt und habe darauf hingewiesen, dass die Mandantin zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 1979 versichert war aber sie keine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten kann, da sie die versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzung (in den letzten 60 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen 36 Pflichtbeiträge vorhanden sein) nicht erfüllt.

Auch habe ich beantragt, dass sich meine Mandantin einer vertrauensärztlichen Untersuchung stellen wird, um die Erwerbsminderung feststellen zu lassen, sobald der Versorgungsträger sie dazu auffordert.

Eine Aufforderung erfolgte nicht sondern der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass sie keinen Rentenbescheid aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt habe bzw. vorlegen könne aus dem hervorgehe, dass sie eine Rente wegen Erwerbsminderung erhält.

§ 2 Abs. 3 Bundesversorgungsteilungsgesetz lautet:

(3) Zahlungen aus dem übertragenen Anrecht werden von Beginn des Kalendermonats an geleistet, in dem die ausgleichsberechtigte Person Anspruch auf Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat oder, wenn sie einem solchen System nicht angehört, in der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt hätte. Zahlungen an Hinterbliebene beginnen mit dem Ablauf des Sterbemonats der ausgleichsberechtigten Person.

Ich habe in der Widerspruchs begründung den Kommentar von Götsche/Rehbein/Breuers Versorgungsausgleichsrecht, 2. Auflage 2015, § 2 BVerStG, Rn 6, S. 501/502, verwiesen, auf den mich Herr Dr. Bergner freundlicherweise hingewiesen hat:

„Bei der Prüfung des Leistungsanspruchs aus den geteilten Anrechten kommt es nicht darauf an, ob aus dem Alterssicherungssystem tatsächlich bereits ein eigener Invaliditätsanspruch oder Anspruch auf Altersversorgung besteht. Sind zwar die **persönlichen Voraussetzungen**, nicht jedoch die wartezeitrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist dies für einen Leistungsanspruch nach § 2 Abs. 3 BVerStG ausreichend. Vor allem in Hinblick auf die Invalidität kommt dem besondere Bedeutung zu. So kann beispielsweise ein Anspruch auch dann bestehen, wenn bei der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten ausgleichsberechtigten Person eine Erwerbsminderung iSd § 43 SGB VI besteht, ein Rentenanspruch jedoch wegen der fehlenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI gegenüber dem Rentenversicherungsträger nicht gelten gemacht werden kann.“

Trotz dieses eindeutigen Kommentars wurde dem Widerspruch nicht abgeholfen und meine Mandantin musste durch einen Rechtsanwalt Klage beim Verwaltungsgericht einlegen. Darüber ist noch nicht entschieden worden.

Hinweis: Wenn meine Mandantin niemals Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hätte und sie somit nicht diesem Versorgungssystem angehört hätte, hätte sie die Versorgung wegen Erwerbsminderung erhalten.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann